

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das NSG "Tönneckenkopf-Röseckenbach"

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Tönneckenkopf-Röseckenbach" in den Gemeinden Goslar und Bad Harzburg, Landkreis Goslar, vom 24.10.1988

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. 3 des 5. Gesetzes zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gemeinden Goslar und Bad Harzburg wird zum Naturschutzgebiet "Tönneckenkopf-Röseckenbach" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 20 ha.

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet Tönneckenkopf-Röseckenbach beinhaltet ein reichhaltiges Mosaik verschiedenster Biotoptypen auf kleinem Raum. Es gliedert sich in drei Teilbereiche:
 - Auf dem ostwest verlaufenden Kalkhügel des Tönneckenkopfes bildet der Kalkbuchenwald mit dem angrenzenden Auwald und den Staudensäumen einen naturnahen Waldkomplex, wie er heute nur noch selten vorkommt. Die Halbtrockenrasen des Kuppenbereichs zeichnen sich durch ihren Artenreichtum aus. Die randlich vorkommenden Grünlandbereiche bilden Pufferzonen zu intensiver genutzten Bereichen.
 - Die Talniederung des Röseckenbaches ist durch den kleinräumigen Wechsel feuchteabhängiger, niederungstypischer Pflanzengesellschaften gekennzeichnet: Auwaldreste, feuchte bis frische Grünlandbereiche, Uferbiotope. Sie sind z. T. landesweit gefährdet.
 - Die westlich und südlich angrenzenden Schrevenwiesen sind ein heute zum großen Teil ungenutzter, vormals extensiv bewirtschafteter Feuchtgrünlandbereich. Von der früheren Wirtschaftsweise zeugen die Herbstzeitlosenbestände, die als Fragmente der extensiv bewirtschafteten Kalkpfeifengraswiesen für den Biotop- und Artenschutz von Bedeutung sind. Die hier vorkommenden schwermetallbeeinflussten Wiesengesellschaften gehören zu den seltenen fast ausschließlich im Landkreis Goslar vorkommenden Pflanzengesellschaften Niedersachsens.
- (2) Das unter Schutz gestellte Gebiet ist Lebensraum für eine Reihe schutzwürdiger Pflanzengesellschaften sowie für zahlreiche z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Zweck der Unterschutzstellung ist es, dies zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Außerdem werden nach § 24 Abs. 3 des Nieders. Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 - a. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze

- Kraftfahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- b. Pflanzen und Tiere einzubringen,
 - c. ferngesteuerte Geräte und Modellflugzeuge zu betreiben,
 - d. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen,
 - e. Feuer anzuzünden,
 - f. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - g. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1)
 - a. Nutzungen und Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, aufgrund bestehender behördlicher Genehmigungen oder entsprechender Verwaltungsakte,
 - b. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen in der dort angegebenen Art und Weise,
 - c. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in den auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Waldbeständen in einzelstammweiser Nutzung,
 - d. die mechanische Unterhaltung von Wegen und Gewässern im unbedingt erforderlichen Umfang. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind der oberen Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Braunschweig rechtzeitig vor Durchführung anzuzeigen,
 - e. das Betreten der ungenutzten Flächen durch die Eigentümer,
 - f. das Betreten der Böschung an der Nordseite des Sportplatzes in Göttingerode durch die Nutzer des Sportplatzes im für den Sportbetrieb unbedingt erforderlichen Umfang. Das Betreten der Böschung durch die Zuschauer ist untersagt.
 - g. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Braunschweig) durchgeführt werden.
- (2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes.
- b. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf den ungenutzten Flächen, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Braunschweig) durchgeführt werden:

Mähen und Beweiden, Abplaggen der Grasnarbe und Entfernen von Gehölzaufwuchs.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung dieser Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Verbote nach § 24 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Nr. 1 und 4 des Nieders. Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten auch mit Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft: Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Tönneckenkopf-Röseckenbach", Stadt Bad Harzburg, Ortsteil Göttingerode, Landkreis Goslar, vom 06.08.1982. (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg. Nr. 16 v. 15.08.1982 S. 174 ff.)

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 24.10.1988
507.22221 BR 45

gez. Niemann
Regierungspräsident

[Zurück](#)